

Schiffsmelde- und Reinigungsverordnung (SMRV): Bericht über die Auswertung der Vernehmlassung

1 Übersicht

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führte zum Verordnungsentwurf vom 16. Oktober 2025 bis 16. Januar 2026 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Eingeladen (via E-Mitwirkung) wurden alle Parteien, alle Gemeinden und die relevanten Gemeindeverbände, die Umweltverbände, private Vereine und Organisationen im Bereich Schifffahrt, Wassersport und Fischerei, Betreiberinnen und Betreiber von Einwasserungs- und Reinigungsstellen, von Badeanstalten sowie von technischen Infrastrukturen (thermische Nutzungen, Trinkwasser) in den Seen, die Nachbarkantone und das Bundesamt für Umwelt.

Insgesamt gingen etwas über 50 Stellungnahmen mit rund 140 Einzelanträgen ein. Neben rund einem Dutzend Rückmeldungen von Wassersportverbänden und einem halben Dutzend von Fischereiverbänden/Korporationen liessen sich auch diverse Nachbarkantone (ZG, NW, OW, BE, UR), die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) sowie das VBS (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee) vernehmen. Zudem äusserten sich rund ein Dutzend Gemeinden, wobei sich die Mehrheit der Haltung des VLG anschloss. Die weiteren Rückmeldungen haben die im Kantonsrat vertretenen Parteien (mit Ausnahme der GLP), Umweltorganisationen (BirdLife, Pro Natura, WWF und die Eawag), Private sowie verwaltungsinterne Einheiten eingereicht.

2 Zusammenfassung Auswertung

Die Vorlage wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst, insbesondere was die Harmonisierung der Massnahmen auf interkantonal genutzten Gewässern betrifft. Mehrheitlich begrüsst wurde auch die beabsichtigte gleichzeitige Aufhebung der Allgemeinverfügung betreffend Einwasserungsverbot auf dem Sempacher-, Baldegger- und Rotsee. Die Vernehmlassungsteilnehmenden betonten, dass sich das elektronische Meldesystem und die in Zusammenarbeit mit den Wassersportverbänden erarbeiteten Prozesse, u.a. für nautische Veranstaltungen, bewährt hätten. Einzelne Bestimmungen des Entwurfs stiessen hingegen auf Kritik; die hauptsächlich kritisierten Punkte lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

	Entwurf	Bemerkung/Kritik	wer
a.	§ 3 Abs. 1	Ungleichbehandlung von immatrikulationspflichtigen vs. nicht immatrikulationspflichtigen Bootstypen.	div. Wassersportverbände, GSD (gemäss Swiss Sailing jedoch nachvollziehbar)
b.	§ 3 Abs. 3	Fehlende Reinigungspflicht für nichtimmatrikulierte Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte (wie bspw. Tauchausrüstungen),	Fischereiverbände, Grüne, SP, Birdlife

	Entwurf	Bemerkung/Kritik	wer
		Wunsch nach verstärkter Sensibilisierungskampagne durch Kanton.	
c.	§ 5 Abs. 3	Ausnahme von Meldepflicht soll auch für Armeefahrzeuge (Militärboote, Militär-Amphibienfahrzeuge sowie andere militärische Amphibien- und Tauchfahrzeuge) gelten.	VBS, BE
d.	§ 7 Abs. 2	Flankierende Massnahmen für nautische Veranstaltungen auf dem Sempacher- und Rotsee: Kritik an der Vorschrift, dass die Kontrollen durch vom Veranstalter unabhängige Drittpersonen durchgeführt werden müssen.	Wassersportverbände (von Stadt LU hingegen betr. Rotsee ausdrücklich begrüsst)
e.	§ 11	Fehlende vorgängige Anhörung von Betroffenen beim Erlass von dringlichen Massnahmen durch den Regierungsrat.	Wassersportverbände
f.	§ 15	Kritik an der Übergangsregelung bzw. der fehlenden Pflicht zur erstmaligen Selbstdeklaration aller Luzerner Schiffe.	Nachbarkantone, AKV
g.		Fehlen einer allgemeinen Ausnahmebestimmung, Ausnahme Meldepflicht gem. § 5 Abs. 3 sehr eng gefasst, fehlender Mechanismus z.B. für Forschungsboote, deren nächster Einsatzort häufig unbekannt ist.	AKV, EAWAG, div. weitere
h.		Verlagerung staatlicher Vollzugs- und Kontrollzuständigkeiten auf Private (etwa auf private Einwasserungsstellen), Mehrkosten für Private, fehlende kantonale Überwachung oder Regulierung der Preise für die Schiffsreinigung.	Wassersportverbände, Fischereiverbände, FDP
i.		Weisungsbefugnis Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt zu Rechtsunsicherheit, da «carte blanche».	Wassersportverbände, GSD
j.		Bereitstellung genügender personeller und finanzieller Ressourcen für den Vollzug (insbesondere für Monitoring, Sensibilisierung und Information), Anlaufstelle für Kunden im Kanton klar zu definieren (eine einzige Anlaufstelle von Vorteil), regelmässiges Monitoring Massnahmenwirksamkeit.	AKV, Fischereiverbände, Umweltverbände, Stadt Luzern
k.		Aufhebung Einwasserungsverbot Baldeggersee.	Pro Natura, EAWAG
l.		Fehlende Ausführungen zum Postulat P 341 Meier Thomas betreffend Occasionshandel.	SVP
m.		Fehlende Regelung der Zuständigkeit für Kontrollen auf den Seen durch Wasserpolizei.	SVP
n.		Fehlende bzw. mangelhafte Koordination auf nationaler Ebene.	EAWAG, Wassersportverbände, Umweltverbände

Tab. 1 Kritikpunkte Vernehmlassung

Sämtliche Anträge wurden geprüft und, soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar, gemäss den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt.

3 Beurteilung der Einwände

a. Ungleichbehandlung Bootstypen

Die Wassersportverbände machen – wie bereits im (hängigen) Gerichtsverfahren um Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Einwasserungsverbot – geltend, die Unterscheidung zwischen immatrikulationspflichtigen und nicht immatrikulationspflichtigen Bootstypen führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Wenn schon an die Immatrikulationspflicht angeknüpft werde, dann sollen wenigstens für gewisse Schiffstypen Erleichterungen vorgesehen werden. Dies mit Blick darauf, dass vor allem Schiffe mit Verbrennungsmotoren ein erhöhtes Risiko darstellen würden, nicht aber Sportsegelschiffe und insbesondere Segeljollen. Letztere würden sich bezüglich Grösse, Konstruktion und Lagerung nicht von Rennruderbooten oder Paddelbooten – also nicht immatrikulationspflichtigen Bootstypen – unterscheiden.

Der Verordnungsentwurf unterscheidet tatsächlich zwischen immatrikulationspflichtigen und nicht immatrikulationspflichtigen Bootstypen. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch sachlich begründet: der Geltungsbereich der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht umfasst die immatrikulierten Schiffe, also jene, die ein Kontrollschild tragen. Denn nur anhand des Kontrollschields lässt sich die Meldepflicht überhaupt vollziehen und kontrollieren. Diese Schiffe unterscheiden sich somit vom Rest der Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte, die nicht immatrikuliert sind.

Was die korrekte Reinigung der unterschiedlichen Bootstypen im Rahmen von nautischen Veranstaltungen angeht, so kann auf die entsprechende [Checkliste der Umwelt Zentral-schweiz](#) verwiesen werden. Anlässlich von Regatten gilt für Sportsegelschiffe und andere, nicht komplexe Bootstypen ein vereinfachter Prozess der Selbstreinigung; insofern gibt es für diese Bootstypen bereits heute Erleichterungen.

b. Fehlende Reinigungspflicht für nichtimmatrikulierte Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

Wie unter Bst. a ausgeführt, kann die Melde- und Reinigungspflicht nur bei immatrikulierten Schiffen nachgewiesen und kontrolliert werden. Eine allgemeine Melde- und Reinigungspflicht für sämtliche Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte ist schlicht nicht umsetzbar, da sie nicht kontrollierbar ist. Die Verordnung sieht als flankierende Massnahme jedoch vor, dass das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement für die Reinigung von nicht immatrikulationspflichtigen Wasserfahrzeugen sowie Wassersportgeräten Weisungen erlassen kann. Dies war auch bereits unter der geltenden Reinigungspflicht nach § 9 Absatz 3 der Schifffahrtsverordnung der Fall, entsprechende Weisungen gibt es seit 2024. Auch die Umwelt Zentral-schweiz empfiehlt dringend eine gründliche Reinigung derselben.

Was die geforderten Sensibilisierungsmassnahmen für Wassersportler angeht: anlässlich der Einführung der Schiffsmelde- und Reinigungspflicht im Sommer 2024 wurden rund um die Luzerner Seen Informationstafeln zur Sensibilisierung montiert. Es gibt zwei verschiedene Tafeltypen: «Stopp Schiff gereinigt» und «Vorsicht blinde Passagiere». Erstere zielt auf Schiffshaltende ab, zweitere allgemein auf WassersportlerInnen wie SUPler, FischerInnen usw., die nicht der Schiffsmelde- und Reinigungspflicht unterliegen. Insgesamt wurden 92 dieser Tafeln an Einwasserungsstellen, Seebädern und öffentlich zugänglichen Orten platziert. Die Tafeln werden durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) regelmässig überprüft (am

Sempachersee zuletzt im August 2025). Darüberhinausgehende Sensibilisierungsmassnahmen sind derzeit nicht geplant, werden aber von der Dienststelle lawa geprüft.

c. Ausnahme für Armeefahrzeuge

Das VBS bzw. das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA) wünscht in der Vernehmlassung – analog zu Einsatzfahrzeugen der Blaulichtorganisationen – eine Ausnahme von der Meldepflicht gemäss § 5 Absatz 3 der Verordnung. Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt.

d. Flankierende Massnahmen auf Sempacher- und Rotsee

Aufgrund der geplanten Aufhebung des Einwasserungsverbots auf dem Sempacher-, Baldegger- und Rotsee sah der Vernehmlassungsentwurf in § 7 Absatz 2 für nautische Veranstaltungen auf dem Sempacher- und Rotsee als flankierende Massnahme vor, dass die Kontrollen der Selbstreinigung durch eine vom Veranstalter oder der Veranstalterin unabhängige und geschulte Drittperson durchzuführen sind. Diese Vorgabe stiess bei den Wassersportverbänden auf grossen Widerstand. Sie sei in der Praxis nicht umsetzbar, zudem stünden für den SRMP-Prozess im Verband geschulte Personen zur Verfügung, vertreten durch verschiedene Segelclubs der Zentralschweiz. Es sei nicht nachvollziehbar, warum von diesen etablierten Prozessen abgewichen werde. Nautische Anlässe würden zudem grösstenteils in Fronarbeit und am Wochenende organisiert, weshalb es wichtig sei, einen für alle Beteiligten zumutbaren und praktikablen Rahmen zu schaffen. Zudem sei nicht klar, was mit «unabhängige Drittperson» genau gemeint sei. Begrüsst wurde die strengere Vorgabe von der Stadt Luzern und den Grünen.

Die flankierende Massnahme wurde in der Folge in der kantonalen Projektgruppe nochmals thematisiert. Der Vergleich zum Hallwilersee, auf dem (nach aargauischem Recht) bereits seit 1. Mai 2021 eine Melde- und Reinigungspflicht gilt, zeigt, dass das System auch ohne einschränkende zusätzliche Massnahmen funktioniert. Die Quaggamuschel wurde bis heute im Hallwilersee nicht nachgewiesen. Aus diesem Grund und wegen fehlender Praxistauglichkeit wird auf die flankierende Massnahme verzichtet. Die bestehenden und etablierten Prozesse für Reinigungen im Rahmen von nautischen Veranstaltungen werden als genügend erachtet.

e. Erlass dringlicher Massnahmen durch Regierungsrat

Die Wassersportverbände stellen den Antrag, dass beim Erlass von dringlichen Massnahmen durch den Regierungsrat im Minimum die kantonalen Segelvereine und Dachverbände (z.B. Swiss Sailing) vorgängig angehört oder zumindest vorinformiert werden sollen.

Der allgemeine verfahrensrechtliche Grundsatz des rechtlichen Gehörs schreibt beim Erlass von Allgemeinverfügungen die vorgängige Anhörung von Betroffenen vor; bei dringlichen Massnahmen soweit möglich. Es wird daher auf eine Wiederholung in dieser Verordnung verzichtet, die Vorgaben gelten ohnehin.

f. Übergangsbestimmung

Die in § 15 des Vernehmlassungsentwurfs vorgesehene Übergangsbestimmung wurde von der AKV und den Nachbarkantonen scharf kritisiert. Der Entwurf sah vor, dass in Luzerner Gewässern immatrikulierte Schiffe bei Inkraftsetzung der Verordnung an ihrem aktuellen Standort legalisiert werden, sofern Heimat- und Standortgewässer übereinstimmen. Das heisst, es erhalten jene Schiffe eine einmalige und kostenlose Einwasserungsfreigabe, deren Heimatgewässer (gemäss Kennzeichen nach § 11 der Verordnung über die Schifffahrt) und aktueller Standort übereinstimmen. Der Lagerungsort des Schiffes (z. B. Wasserplatz im Heimgewässer, Trockenplatz, Winterlager) ist nicht massgeblich. Die Bestimmung sah weiter vor, dass für jene immatrikulierten Schiffe, die sich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung nicht auf ihrem Heimatgewässer befinden, die Schiffshalterinnen und -halter innert einer angemessenen Frist eine Selbstdeklaration des Standortgewässers über die elektronische Plattform vorzunehmen haben.

Die AKV und Nachbarkantone machen geltend, der Verzicht auf eine umfassende erstmalige Selbstdeklarationspflicht für alle Luzerner Schiffe (also auch für diejenigen, die sich im Heimatgewässer gemäss Kennzeichnung befinden) führe zu Vollzugsproblemen bei den Kontrollen. Alle Nachbarkantone hätten eine solche Selbstdeklarationspflicht eingeführt, der Verzicht Luzerns stehe im Widerspruch zu den Harmonisierungsbestrebungen. Ohne Vorzeigen eines Freigabedokuments könnten Schiffshaltende nicht nachweisen, dass sie rechtmässig im jeweiligen Gewässer lägen bzw. eine allfällige Reinigungspflicht erfüllten. Die Schiffsnummer lasse zwar darauf schliessen, an welchem Gewässer der Stationierungsplatz liegt, sie sei jedoch kein Garant, dass das Schiff vor kurzem nicht in einem anderen Gewässer lag (Ferien, Fischerausflug u.a.).

Aufgrund dieser Rückmeldungen wurde die Übergangsbestimmung in der Projektgruppe, unter Einbezug der Wasserpolizei, nochmals diskutiert. Im Ergebnis verzichtet der Kanton weiterhin auf eine umfassende Selbstdeklarationspflicht für alle Luzerner Schiffe. Verzichtet wird auch auf die im Entwurf noch vorgesehene Selbstdeklarationspflicht für jene Schiffe, die sich nicht im Heimatgewässer gemäss Nummernzuteilung befinden. Letztere erwies sich als technisch nicht umsetzbar. Erstere ist aufgrund der kantonalrechtlichen Besonderheit, wonach gemäss § 11 der Schifffahrtsverordnung jede Luzerner Schiffskennzeichnung einem bestimmten See (Heimatgewässer) zugeordnet werden kann, nicht nötig.¹ Schiffe, die nie den See wechseln, machen die Mehrheit aus. Sie erhalten mit Inkraftsetzung dieser Verordnung eine Freigabe im Sinne von § 4 für das Gewässer gemäss Kontrollschild, sofern sie nicht über einen anderslautenden Eintrag im elektronischen System verfügen; dann geht dieser vor. Die Bestimmung wurde entsprechend umformuliert (§ 15). Das Heimatgewässer lässt sich durch die Wasserpolizeien einfach anhand des Schiffsausweises oder durch einen Blick in die Luzerner Schifffahrtsverordnung feststellen.

Von der Freigabe gemäss § 15 werden somit diejenigen Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung nicht im Heimatgewässer befinden,² nicht erfasst. Zu beachten ist dabei: befindet sich das Schiff auf einem zentralschweizerischen

¹ Zudem erwies sich der Rücklauf bei den Selbstdeklarationen in anderen Kantonen teilweise ohnehin als nicht zufriedenstellend.

² Das heisst sie befinden sich auf einem anderen Luzerner Gewässer oder auf einem ausserkantonalen oder ausländischen Gewässer.

Gewässer, so verfügen wohl die meisten Halterinnen und Halter bereits über eine Freigabe für diesen See (da die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht in der Zentralschweiz seit 2024 über die elektronische Meldeplattform abgewickelt wird). Diejenigen, die von auswärts auf ein zentralschweizerisches Gewässer zurückkehren, müssen das normale Prozedere für einen Gewässerwechsel auf der elektronischen Plattform durchlaufen, bevor sie einwassern dürfen. Dies wurde mit Satz 2 von § 15 abgebildet: verfügen Schiffe mit Luzerner Kennzeichen im elektronischen Meldesystem über einen anderslautenden Eintrag (d.h. anders als ihr Heimatgewässer), so geht dieser vor. Sie werden mit Inkraftsetzen dieser Bestimmung nicht im Heimatgewässer legalisiert.

Somit gilt bei Kontrollen auf zentralschweizerischen Gewässern nach Inkraftsetzung dieser Verordnung folgendes:

- Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich im Heimatgewässer gemäss Schiffsausweis befinden und auf der elektronischen Meldeplattform seit Inkrafttreten der Verordnung keinen Gewässerwechsel registriert haben, befinden sich legal im Heimatgewässer (Fiktion, dass sie nie gewechselt haben). Sie wurden mittels Freigabe nach § 15 auf ihrem Heimatgewässer legalisiert.
- Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich im Heimatgewässer gemäss Schiffsausweis befinden und auf der elektronischen Meldeplattform einen Gewässerwechsel auf diesen See registriert haben, befinden sich ebenfalls legal im Heimatgewässer.
- Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich im Heimatgewässer gemäss Schiffsausweis befinden und auf der elektronischen Meldeplattform einen Gewässerwechsel auf einen anderen See registriert haben, jedoch keine Freigabe für den aktuellen Standort im Heimatgewässer vorweisen können, gelten als widerrechtlich eingewassert.
- Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich nicht im Heimatgewässer gemäss Schiffsausweis befinden, müssen eine Freigabe nach Gewässerwechsel vorweisen können (da die elektronische Meldeplattform bereits seit 2024 in Anwendung ist, dürfte eine solche für die meisten Schiffe vorhanden sein). Ansonsten gelten sie als widerrechtlich eingewassert und können entsprechend gebüsst werden, ausser sie können glaubhaft nachweisen, dass sie vor Sommer 2024 eingewassert haben.

Diese Grundsätze können im wasserpolizeilichen Informationsaustausch zwischen den Kantonen einfach und nachvollziehbar kommuniziert werden, insbesondere was Kontrollen auf dem Vierwaldstättersee und dem Zugersee angeht. Die Regelung entspricht zudem den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, da die Mehrheit der Schiffe die Gewässer nie wechselt und nachweislich die gewässerwechselnden Schiffe das Risiko der Verschleppung aquatischer Neobiota mit sich bringen.

Es trifft zu, dass mit der gewählten Lösung diejenigen Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die auf dem Heimatgewässer aufgegriffen werden und allenfalls vorgängig ohne Freigabe in ein anderes Gewässer und wieder zurück gewechselt haben, nicht erkannt werden können. Diese Fälle könnten aber auch mit einer umfassenden Pflicht zur Selbstdeklaration, wie sie andere Kantone kennen, nicht verhindert werden. Ausserdem besteht in der Zentralschweiz bei einem Gewässerwechsel ohne Freigabe seit Sommer 2024 das Risiko, kontrolliert zu werden, zumal die Meldeplattform seit jenem Zeitpunkt in Betrieb ist. Nicht erkannt werden können auch jene Schiffe, die sich nicht im Heimat- sondern in einem anderen Zentralschweizer Gewässer befinden und vor dem Sommer 2024³ auf dieses Gewässer gewechselt haben, somit

³ Einführung Schiffsmelde- und -reinigungspflicht in der Zentralschweiz mittels elektronischer Meldeplattform.

über keine Einwasserungsfreigabe verfügen: diese gelten mit der gewählten Lösung grundsätzlich als widerrechtlich eingewassert. Da sich die Anzahl der gewässerwechselnden Schiffe aber ohnehin im Rahmen hält, ist davon auszugehen, dass diese beiden Fälle in der Realität selten bis kaum vorkommen dürften.

g. Ausnahmebestimmung

Die AKV wies darauf hin, dass die Ausnahmen von der Meldepflicht gemäss § 5 Absatz 3 sehr eng gefasst seien und sich in anderen Kantonen allgemeine Ausnahmebestimmungen, welche die Abwicklung von Sonderfällen erlauben würden, bewährt hätten. In ähnlicher Form wurde dies auch von der EAWAG eingebracht. Diese machte geltend, dass sich der Prozess gemäss elektronische Meldeplattform etwa für Forschungs- wie auch Wasserbauschiiffe nur bedingt eigne, da bei diesen Schiffen in der Regel zum Zeitpunkt der Auswasserung der nächste Einsatzort noch nicht bekannt sei. Die Reinigung werde in diesen Fällen unmittelbar nach dem Auswassern durchgeführt, ohne dass bereits um eine Freigabe für das nächste Gewässer ersucht werde. Für solche Schiffe sollen daher Abweichungen vom Prozess erlaubt werden.

Die Vorlage wurde in der Folge mit einem neuen § 8 für Ausnahmen ergänzt. Ausnahmen vom regulären Standardprozess nach den §§ 4-7 sollen nur in begründeten Einzelfällen möglich sein und restriktiv gehandhabt werden. Zuständig für die Gewährung einer entsprechenden Einwasserungsfreigabe in Ausnahmefällen ist, wie auch im Standardprozess (§ 4 Abs. 1), das Strassenverkehrsamt (STVA) als zuständige Schifffahrtsbehörde. Die Ausnahmen sind jedoch mit der Dienststelle lawa abzusprechen. Die technische Machbarkeit eines solchen Vorgehens ist gegeben: das digitale Meldesystem lässt die Möglichkeit für Ausnahmen zu (direkte Erteilung Einwasserungsfreigabe durch den Kanton). Das Mengengerüst solcher Ausnahmen sollte klein sein, da sich die meisten Gewässerwechsellvorgänge regulär über die elektronische Meldeplattform abwickeln lassen.

Denkbare Ausnahmen sind der Einsatz von ausländischen Speziialschiffen (z.B. Tauchschiffe), die über einen Reinigungsnachweis einer ausländischen Reinigungsstelle verfügen, oder der Einsatz von Forschungs- oder speziellen Wasserbauschiiffen (gemäss obigem Beschrieb der EAWAG), die über keine eigene Reinigungsstelle verfügen. In diesen Fällen ist der Einsatz des Schiffes dem STVA anzuzeigen, diese prüft (unter Einbezug der Dienststelle lawa) den Reinigungsnachweis und erlässt gegebenenfalls die Einwasserungsfreigabe.

h. Vollzugstätigkeit, Kosten

In der Vernehmlassung wurde vereinzelt kritisiert, dass der Verordnungsentwurf eine Verlagerung staatlicher Vollzugs- und Kontrollzuständigkeiten auf Private (z.B. private Einwasserungsstellen) vorsehe, wodurch den Privaten Mehrkosten anfallen. Auch wurde die fehlende kantonale Überwachung oder Regulierung der Preise für die Schiffsreinigung bemängelt.

Im Umweltrecht gilt das Verursacherprinzip: wer Massnahmen verursacht, trägt die Kosten dafür. Somit tragen Schiffshaltende die Kosten für die Reinigung selbst, ebenso haben private Einwasserungsstellen die Kosten für Massnahmen (u.a. Absperrungen oder Kontrollen) selbst zu tragen. Sie können diese allenfalls den Schiffshaltenden überwälzen. Gemäss der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung ist es zudem ausdrücklich zulässig, Vollzugsaufgaben des

Umweltrechts Privaten zu übertragen, insbesondere bei der Kontrolle und bei der Überwachung (§ 4 EGUSG). Betreffend Preisgestaltung der Schiffsreinigung gilt die Wirtschaftsfreiheit, eine staatliche Regulierung der Preise ist nicht vorgesehen.

i. Weisungsbefugnis BUWD

Verschiedentlich wurden in der Vernehmlassung Bedenken geäussert, wonach die Weisungsbefugnis des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement betreffend die Reinigung und die Anforderungen an Reinigungsstellen zu Rechtsunsicherheit führe, da der Inhalt dieser Weisungen noch nicht bekannt sei.

Die Reinigungspflicht im Kanton Luzern inkl. Weisungsbefugnis des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes gilt bereits seit Mai 2024. In der Folge hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement bereits im Jahr 2024 entsprechende Weisungen über die Reinigung erlassen, die auf die Prozesse der Umwelt Zentralschweiz verweisen. Von diesen etablierten und zentralschweizerisch harmonisierten Prozessen der Umwelt Zentralschweiz soll auch in Zukunft nicht abgewichen werden, dies gilt auch für die Reinigung bei nautischen Anlässen sowie für die Anforderungen an Reinigungsstellen.

j. Ressourcen

Verschiedentlich wurden in der Vernehmlassung Bedenken geäussert, dass der Kanton nicht genügend finanzielle und personelle Ressourcen für den Vollzug zur Verfügung stelle. Zudem sei wichtig, dass im Kanton eine klar definierte Anlaufstelle für Anliegen betreffend Schiffs- melde- und Reinigungspflicht existiere. Darüber hinaus sei die Wirksamkeit der Massnahmen regelmässig anhand eines Monitorings zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Verordnung sieht klare Zuständigkeitsregeln vor (siehe Erläuterungen, Kap. 5.3). Primäre Anlaufstelle für fachliche Anliegen rund um Schiffe und die Meldepflicht ist das Strassenverkehrsamt als zuständige Schifffahrtsbehörde. Für Reinigungsstellen ist die Dienststelle Umwelt und Energie zuständig, bei Fragen betreffend Neobiota die Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Für Kontrollen auf den Seen ist die Luzerner Polizei zuständig. Die Behörden tauschen sich im Bedarfsfall untereinander aus und stimmen ihre Vollzugstätigkeiten und Auskünfte aufeinander ab. § 12 sieht zudem ein entsprechendes Monitoring vor, dieses ist bereits im Gange. Was die Ergebnisse des Monitorings und der Wirksamkeitskontrolle angeht, so sieht die Verordnung keine aktive Informationspflicht der Behörden gegenüber der breiten Öffentlichkeit vor. Hierfür bietet das Öffentlichkeitsprinzip im Bedarfsfall bereits genügend Handhabe.

k. Aufhebung Einwasserungsverbot Baldeggersee

Die Pro Natura stellt den Antrag, das Einwasserungsverbot auf dem Baldeggersee als ausgewiesenes Naturschutzgebiet aufrechtzuerhalten, gegebenenfalls solle das Verbot in die Verordnung überführt werden. Zwar brauche es bereits eine privatrechtliche Zustimmung der Pro Natura für die Einwasserung eines Schiffes in den See, allerdings sei es wünschenswert, dies auch öffentlich-rechtlich abzubilden.

Das Einwässerungsverbot vom Dezember 2024 wird aufgehoben. Die Massnahmen gemäss der vorliegenden Verordnung in Kombination mit der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer (SRL Nr. [711](#)) und den privatrechtlichen Bedingungen der Pro Natura für die Einwässerung von Schiffen bieten genügend Schutz für das Naturschutzgebiet Baldeggersee.

l. Postulat P 341

Das Postulat [P 341](#) von Meier Thomas und Mit. über den Regierungsratsbeschluss zur Allgemeinverfügung betreffend das Einwässerungsverbot auf dem Sempacher-, Baldegger- und Rotsee vom 27. Januar 2025 wurde vom Kantonstrat in der Januarsession 2025 abgelehnt. Somit gab es keinen Auftrag an den Regierungsrat, das Anliegen zu prüfen oder darüber zu berichten. Mit Aufhebung des Einwässerungsverbots erübrigt sich dieses Anliegen betreffend Occasionsmotoren und -schiffe zudem ohnehin.

m. Zuständigkeit Polizei für Kontrollen

Die SVP machte in der Vernehmlassung geltend, es fehlen Zuständigkeitsregeln für die Durchführung von Kontrollen durch die Luzerner Polizei. Hierzu kann auf die Ausführungen in den Erläuterungen verwiesen werden. Die Zuständigkeit der Luzerner Polizei ergibt sich bereits aus § 3 Absatz 3 sowie § 19 der Verordnung über die Schifffahrt (SRL Nr. [787](#)). Eine darüberhinausgehende Zuständigkeitsnorm in der vorliegenden Verordnung ist nicht nötig.

n. Koordination auf nationaler Ebene

Schliesslich wurde in der Vernehmlassung verschiedentlich Bedauern über die mangelhafte Koordination des Bundes in der Bekämpfung von Neobiota geäussert. Der Kanton Luzern teilt diese Haltung und hat sich in der Vernehmlassung des Bundes zur Revision des Umweltschutzgesetzes betreffend Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen entsprechend geäussert. Die Vorlage soll die Kantone ermächtigen, eigene Vorschriften über Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen erlassen zu können. Es kann auf die [Stellungnahme des Regierungsrates vom 2. September 2025](#) und die Ausführungen in den Erläuterungen zur fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage verwiesen werden.

4 Wichtigste Unterschiede zum Vernehmlassungsentwurf

Aufgrund der Vernehmlassung wurden die nachfolgend aufgelisteten Änderungen an der Verordnung vorgenommen. Es werden nur die wichtigsten Änderungen aufgeführt, redaktionelle und gesetzgeberische Anpassungen aufgrund der Überprüfung der Staatskanzlei werden nicht aufgeführt.

VL-Entwurf	Änderung
§ 3 Abs. 2 VL-Entwurf betreffend Wasserflugzeuge	Streichung auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartement. Die Regelung für «Wasserflugzeuge» entspricht nicht der Zweckbestimmung von § 1, die sich auf Schiffe und andere Wasser-Fahrzeuge bezieht. Aussenlandungen sind im eidgenössischen Luftfahrtrecht geregelt. Gemäss Art. 8 LFG (SR 748.0) dürfen Luftfahrzeuge nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen. Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Luftfahrzeuge ausserhalb von Flugplätzen abfliegen oder landen dürfen (Aussenlandung). Gemäss Art. 89 Abs. 1ter LFV (SR 748.01) bewilligt das Bundesamt für Zivilluftfahrt Veranstaltungen mit Aussenlandungen auf öffentlichen Gewässern nur, wenn die zuständige kantonale Behörde die Einhaltung der gewässerschutz-, fischerei-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben geprüft und bejaht hat und keine Einwände aufgrund weiterer öffentlicher Interessen erhebt. In der Praxis wird für Einzelwasserungen eine kantonale Sonder(gebrauchs)bewilligung ausgestellt. In sinngemässer Anwendung von § 3 Absatz 3 Verordnung über die Schifffahrt haben sich das Strassenverkehrsamt (Schifffahrtsbehörde) und die Wasserpolizei abgesprochen, dass die Luzerner Polizei die Ausnahmebewilligung erteilt. Darin werden Auflagen betreffend die Reinigungspflicht aufgenommen. Pro Jahr wird in der Regel lediglich eine einzige Bewilligung ausgestellt. Die Notwendigkeit einer Regelung in dieser Verordnung besteht daher nicht. Die Frage einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung kann immer noch im Rahmen einer gelegentlichen Überprüfung der Verordnung über die Bezeichnung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 16. November 1953 (SRL Nr. 798) näher betrachtet werden.
§ 4 und 5 (Abs. 1)	Geringfügige Anpassungen Gesetzesverweis (§ 3 Abs. 1).
§ 4 Abs. 4	Ergänzung betreffend automatisierte Freigabe (vgl. Art. 21 Abs. 4 Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG], SR 235.1).
§ 5 Abs. 3	Ergänzung Ausnahme Meldepflicht für militärische Fahrzeuge aller Art.
§ 6 und 7	Geringfügige Anpassung Titel (Reinigungspflicht).
§ 6 Abs. 1	Präzisierung Kontrollpflicht betreffend aquatische Organismen («soweit möglich»).
§ 7 Abs. 2	Verzicht auf Sonderregelung für Kontrolle bei nautischen Veranstaltungen auf Sempacher- und Rotsee, da nicht praxistauglich.
neuer § 8	Neue allgemeine Ausnahmebestimmung inkl. Zuständigkeitsregelung; in der Folge Verschiebung der §§ 8 und 9 VL-Entwurf um eine Stelle (neu: § 9 und 10).
§ 10	Verzicht auf Grundsatzregelung zur Zuständigkeit auf Antrag der Staatskanzlei, da sie aus gesetzgeberischer Sicht nicht nötig ist.
§ 13 Abs. 1	Präzisierung Strafbestimmung (Legalitätsprinzip) auf Antrag Justiz- und Sicherheitsdepartement.
§ 15	Präzisierung Übergangsbestimmung auf Antrag Justiz- und Sicherheitsdepartement.

Tab. 2 Wichtigste Unterschiede zum Vernehmlassungsentwurf

BUWD/JSD, 17. März 2026